Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/BV/0719 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 26.02.2015

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

Gesellschaftsvertrag der Volkstheater Rostock GmbH (VTR)

Beratungsfolge:

Rechtsamt

Datum Gremium Zuständigkeit

19.05.2015 Hauptausschuss Vorberatung
21.05.2015 Kulturausschuss Vorberatung
03.06.2015 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Gesellschaftsvertrag der Volkstheater Rostock GmbH (Anlage 1)

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Punkt 3 und 10 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Beschluss Nr. 2011/BV/2546

Sachverhalt:

Die Hansestadt Rostock hält an der Volkstheater Rostock GmbH (VTR) unmittelbar 100 % der Gesellschaftsanteile. Am 02.11.2011 wurde von der Bürgerschaft auf der Grundlage der Beschlussvorlage Nr. 2011/BV/2546 der Gesellschaftsvertrag der VTR neu gefasst.

Die Prüfungen der Verwaltung haben ergeben, dass dieser Gesellschaftsvertrag noch nicht alle Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält. Deshalb besteht die Pflicht zur Anpassung.

Der jetzt vorgelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrages nimmt die gesetzlichen Vorgaben auf und passt Textstellen an, die mit den Änderungen nicht oder besser vereinbar sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Synopse verwiesen.

Roland Methling

Anlage/n: 1. Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag der Volkstheater Rostock GmbH

2. Synopse mit Verweis auf Vorgabe der Kommunalverfassung

Ausdruck vom: 11.06.2015 Seite: 1/1

Entwurf vom 26.02.2015 zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Volkstheater Rostock GmbH Anpassung des Vertrages an die Vorgaben der Kommunalverfassung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Volkstheater Rostock GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft dient der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2. Gesellschaftszweck ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters sowie die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater sowie die Darbietung von Konzerten. Es soll durch künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen und Konzerte volksbildend wirken und das Verständnis breiter Bevölkerungsschichten für die Theaterund Musikkultur wecken und vertiefen.
- 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind den öffentlichen Zweck des Unternehmens unmittelbar zu fördern, insbesondere der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes dienen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 € (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).

- 2. Die Hansestadt Rostock übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 3. Es ist beabsichtigt, weitere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 4. Mehrere Gesellschaftsanteile einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind und eine Nachschusspflicht nicht besteht, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr ab dem Jahr 2012. Für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

- 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3. Bei seinem Ausscheiden erhält die Gesellschafterin oder der Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).
- 6. Soweit die Gesellschaft an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 7 b AO und im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendungen auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen.

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung des Gesellschaftervertrages und Auflösung der Gesellschaft

- Dieser Gesellschaftervertrag kann von jeder Gesellschafterin oder jedem Gesellschafter mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Juli 2012, gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 2. Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, so ist sie/er verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil auf eine(n) oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder auf eine(n) von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils.

- 3. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- 4. Im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- 5. Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

§ 7 Vermögensbindung/Vermögensanfall

- 1. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
- 2. Soweit das Gesellschaftsvermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage übersteigt, fällt es der Hansestadt Rostock zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke zu.

§ 8 Liquidation

- Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und wird von der Geschäftsführung durchgeführt. Auf Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann die Liquidation auch auf andere Personen übertragen werden.
- 2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Liquidatorinnen oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Liquidatorinnen oder Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

§ 9 Finanzierung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft erhält von den Gesellschafterinnen oder den Gesellschaftern einen jährlich festzulegenden Zuschuss als Verlustausgleich. Darüber hinaus leitet die Hansestadt Rostock Mittel, die ihr das Land für Theaterbetriebe zur Verfügung stellt (z. B. im Wege des Vorwegabzugs nach § 10c FAG), an die Gesellschaft weiter.
- 2. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführerinnen; der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung)
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- 3. Hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden auf die Dauer der Bestellung (Abs. 2) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung ist in besonderer Weise dem Gesellschaftszweck verpflichtet.
- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftervertrag und Geschäftsordnung.
- 3. Den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und berichten über die Angelegenheiten der Gesellschaft, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.
- 5. Den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern ist vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich durch die Geschäftsführung zu berichten. Ihnen sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen benötigen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aus sonstigen wichtigen Anlässen rechtzeitig zu informieren. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

- 6. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Die verlangte Auskunft erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 7. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Public Corporate Governance Kodex für die Hansestadt Rostock umzusetzen.

§ 13 Vertretung

- 1. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- 2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Sie werden von der Hansestadt Rostock benannt und entsandt.
- 2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in M-V. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- 3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne Einhaltung dieser Frist ist zulässig, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats damit einverstanden ist.
- 4. Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit Entsendung ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Aufsichtsratsmitglieds.

§ 15 Konstituierung des Aufsichtsrates

- 1. Nach Entsendung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Amtszeit des Aufsichtsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende.
- 2. Scheiden im Laufe der Amtszeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Für die Einberufung seiner Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und die Durchführung der Sitzungen gelten nachfolgende Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können zusätzliche Regelungserfordernisse festgelegt werden.
- 2. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat eine Teilnahme verlangt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat kann außerdem Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
- 3. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (oder einen von ihnen) mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, aus denen er sich zusammensetzt, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht den Ausschlag; der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet jedoch, ob in einem solchen Fall die Abstimmung wiederholt wird. Er ist berechtigt, die Sitzung um maximal eine Woche zu vertagen.
- 5. Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt wurden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden, darf ein Beschluss über dieses Thema nur gefasst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist nachträglich zuzustimmen.
- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 7. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats herbeiführen, indem sie/er schriftliche, telegraphische oder telefonische Erklärungen einholt, sofern kein anderes Mitglied innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist diesem Vorgehen widerspricht.
- 8. Informationen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind allen Aufsichtsratsmitgliedern uneingeschränkt zugänglich.

- 9. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abgegeben.
- Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- 11. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Beteiligungscontrollings der Hansestadt Rostock soll an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende etwas anderes bestimmt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter hat in den Aufsichtsratssitzungen ein uneingeschränktes Teilnahmerecht.
- 12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Public Corporate Governance Kodex umzusetzen.

§ 17 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:
 - die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
 - die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses an die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer
 - die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes und die Fassung einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung
 - die Empfehlung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen an die Gesellschafterversammlung
 - die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben
 - die Etablierung von Zustimmungsvorbehalten analog § 111 IV AktG.
- 2. Der Aufsichtsrat beschließt über zustimmungspflichtige Geschäfte, insbesondere über:
 - die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung
 - Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
 - Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen
 - die Grundzüge der Festsetzung der Eintrittspreise sowie die Abonnementbedingungen vor einer Theatersaison
 - der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze
 - die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze, sofern diese außerhalb des jeweiligen beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplans liegen
 - den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen an einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze.
- 3. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seiner

Stellvertreters – selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich; der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.

§ 19 Haftung

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz entsprechend mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie Weisungen der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter folgen.

§ 20 Ort

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 21 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekenntnis mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch die Geschäftsführung einberufen. In dieser Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht eingeschlossen. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in einem solchen Fall in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 22 Leitung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie benennt für jede Sitzung einen Schriftführer.
- 2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmungen.
- 3. Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen Insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages

- b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
- c) die Anforderungen und Rückzahlungen von Nachschüssen
- d) die Einforderung von Einzahlungen auf das Stammkapital
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern
- f) Erlass einer Geschäftsweisung für die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat
- g) generelle Befreiung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung
- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen oder Prokuristen
- i) Festlegung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat
- j) Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
- k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
- I) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
- m) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte
- n) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- o) Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
- p) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
- q) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans
- r) Entscheidungen über Planabweichungen

§ 23 Stimmrecht, Beschlussfassung

- Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafterinnen und/oder Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 von Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 20 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen entbehrlich, wenn alle Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.

§ 24 Ordentliche Gesellschafterversammlung

- 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 25 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen,
- b) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
- c) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- d) die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung widerrufen werden soll,
- e) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 26 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss

- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen und der Hansestadt Rostock zur Kenntnis zu

- geben. Dabei hat sich das Unternehmen an den Terminstellungen der Hansestadt Rostock zu orientieren. Für die Notwendigkeit einer Nachtragswirtschaftsplanung gelten die Vorschriften der KV M-V entsprechend.
- 3. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen und der gesetzlichen Bestimmungen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- 5. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock machen wollen.
- 6. § 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§ 27 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- 1. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Beteiligung betreffend ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung; Änderung Unternehmensgegenstand; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- 2. Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis eines Bürgerschaftsbeschlusses entsendet worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- 3. Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 28 Offenlegung/Veröffentlichung/Bekanntmachung

- 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hansestadt Rostock veröffentlicht.
- 2. Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

§ 29 Prüfung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- 2. Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. GmbH, HGB, KPG) und hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.
- 3. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
- 4. Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach Ş 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Unabhängig von der Prüfung nach Abs. 1 und 3 kann das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock, die Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung Gesellschaft gemäß der erlassenen der von Rechnungsprüfungsordnung prüfen.

§ 30 Kosten, Steuer

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern.

§ 31 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit in diesem Gesellschaftervertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinne und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Synopse Anpassung Gesellschaftsvertrag der Volkstheater Rostock GmbH an die Vorgaben der Kommunalverfassung M-V

Vorgabe laut Kommunalverfassung M-V	Gesellschaftsvertrag von 2011	Vorschlag Neue Fassung (25.02.2015)
	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
	Die Gesellschaft führt die Firma	Die Gesellschaft führt die Firma
	Volkstheater Rostock GmbH.	Volkstheater Rostock GmbH.
	Sitz der Gesellschaft ist Rostock	Sitz der Gesellschaft ist Rostock
	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft
	1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft dient der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft dient der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
	2. Gesellschaftszweck ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters sowie die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater sowie die Darbietung von Konzerten. Es soll durch künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen und Konzerte volksbildend wirken und das Verständnis breiter Bevölkerungsschichten für die Theater- und Musikkultur wecken und vertiefen.	2. Gesellschaftszweck ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters sowie die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater sowie die Darbietung von Konzerten. Es soll durch künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen und Konzerte volksbildend wirken und das Verständnis breiter Bevölkerungsschichten für die Theater- und Musikkultur wecken und vertiefen.

§ 69 (1) Nr. 3 KV-MV Gemeinde darf GmbH nur errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn durch die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.

- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen.
- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind den öffentlichen Zweck Unternehmens unmittelbar zu fördern. insbesondere der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen Rahmen des im Unternehmensgegenstandes dienen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 € (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).

- 2. Die Hansestadt Rostock übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 3. Es ist beabsichtigt, weitere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 4. Mehrere Gesellschaftsanteile einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind und

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

 $25.000,00 \in \\ \text{(in Worten } \text{fünfundzwanzigtausend Euro)}.$

- Die Hansestadt Rostock übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- Es ist beabsichtigt, weitere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- Mehrere Gesellschaftsanteile einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind und

eine Nachschusspflicht nicht besteht, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.	eine Nachschusspflicht nicht besteht, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
 § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. 2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr ab dem Jahr 2012. Für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. 	§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. 2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr ab dem Jahr 2012. Für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
 § 5 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. 	 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

 Bei seinem Ausscheiden erhält die Gesellschafterin oder der Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. 	mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile
 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	· ·
 Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO). 	teilweise einer Rücklage zuführen, soweit
 Soweit die Gesellschaft an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 7 b AO und im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendungen auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen. 	Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 7 b AO und im Rahmen der Zweckbestimmung der
§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung des Gesellschaftervertrages und Auflösung der Gesellschaft	§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung des Gesellschaftervertrages und Auflösung der Gesellschaft
 Dieser Gesellschaftervertrag kann von jeder Gesellschafterin oder jedem Gesellschafter 	, ,

- mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Juli 2012, gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, so ist sie/er verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil auf eine(n) oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder auf eine(n) von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils.
- Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- 4. Im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

- mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Juli 2012, gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, so ist sie/er verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil auf eine(n) oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder auf eine(n) von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils.
- Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- 4. Im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

§ 7 Vermögensbindung/Vermögensanfall

- Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
- 2. Soweit das Gesellschaftsvermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage übersteigt, fällt es der Hansestadt Rostock zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke zu.

§ 7 Vermögensbindung/Vermögensanfall

- Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
- Gesellschaftsvermögen Soweit das eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage übersteigt, fällt es der Hansestadt Rostock zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke zu.

§ 8 Liquidation

 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und wird von der Geschäftsführung durchgeführt. Auf Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann die Liquidation auch auf andere Personen übertragen werden.

§ 8 Liquidation

 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und wird von der Geschäftsführung durchgeführt. Auf Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann die Liquidation auch auf andere Personen übertragen werden.

 Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Liquidatorinnen oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Liquidatorinnen oder Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. 	2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Liquidatorinnen oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Liquidatorinnen oder Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
§ 9 Finanzierung der Gesellschaft	§ 9 Finanzierung der Gesellschaft
 Die Gesellschaft erhält von den Gesellschafterinnen oder den Gesellschaftern einen jährlich festzulegenden Zuschuss als Verlustausgleich. Darüber hinaus leitet die Hansestadt Rostock Mittel, die ihr das Land für Theaterbetriebe zur Verfügung stellt (z. B. im Wege des Vorwegabzugs nach § 10c FAG), an die Gesellschaft weiter. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht. 	 Die Gesellschaft erhält von den Gesellschafterinnen oder den Gesellschaftern einen jährlich festzulegenden Zuschuss als Verlustausgleich. Darüber hinaus leitet die Hansestadt Rostock Mittel, die ihr das Land für Theaterbetriebe zur Verfügung stellt (z. B. im Wege des Vorwegabzugs nach § 10c FAG), an die Gesellschaft weiter. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.
§ 10 Organe der Gesellschaft	§ 10 Organe der Gesellschaft
Organe der Gesellschaft sind:	Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführerinnen; der oder die	a) Die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführerinnen; der oder die

Geschäftsführer (Geschäftsführung) b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	Geschäftsführer (Geschäftsführung) b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.
§ 11 Geschäftsführung	§ 11 Geschäftsführung
 Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. 	Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.	2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
3. Hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden auf die Dauer der Bestellung (Abs. 2) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.	3. Hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden auf die Dauer der Bestellung (Abs. 2) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.
§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung	§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung
Die Geschäftsführung ist in besonderer Weise dem Gesellschaftszweck verpflichtet.	Die Geschäftsführung ist in besonderer Weise dem Gesellschaftszweck verpflichtet.

- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftervertrag und Geschäftsordnung.
- 3. Den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und berichten über die Angelegenheiten der Gesellschaft, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.
- 5. Den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern ist vierteliährlich über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich durch Geschäftsführung zu berichten. Ihnen sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen benötigen. Darüber hinaus die Geschäftsführung hat die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aus sonstigen wichtigen Anlässen rechtzeitig zu informieren. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz

- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftervertrag und Geschäftsordnung.
- 3. Den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und berichten über die Angelegenheiten der Gesellschaft, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.
- Gesellschafterinnen Den oder Gesellschaftern ist vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich durch die Geschäftsführung zu berichten. Ihnen sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen Verpflichtungen benötigen. ergebenden Darüber hinaus hat die Geschäftsführung die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aus sonstigen wichtigen Anlässen rechtzeitig zu informieren. Geschäftsführerinnen Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz

des daraus entstandenen Schadens als des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Gesamtschuldner verpflichtet. 6. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf Verlangen jederzeit auf Verlangen jederzeit Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Die Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. verlangte Auskunft erhalten alle Mitglieder des Die verlangte Auskunft erhalten alle Aufsichtsrates. Mitglieder des Aufsichtsrates. 7. Die Geschäftsführerinnen Die Geschäftsführerinnen oder oder Geschäftsführer haben den Public Corporate Geschäftsführer haben den Public Corporate Governance Kodex für die Hansestadt Governance Kodex für die Hansestadt Rostock umzusetzen. Rostock umzusetzen. § 13 § 13 Vertretung Vertretung 1. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein 1. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese(r) die Geschäftsführer bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Sind mehrere Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei oder durch eine Geschäftsführerin oder einen oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. 2 Durch Beschluss der Gesell-Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allen, schafterversammlung kann jedoch allen, oder oder mehreren einzelnen mehreren einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt von den Beschränkungen des § 181 BGB werden. erteilt werden.

§ 69 (1) Ziff. 4 KV M-V Im Gesellschaftsvertrag ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde,

insbesondere im Aufsichtsrat zu sichern.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- 2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder können wieder gewählt werden.
- 3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne Einhaltung dieser Frist ist zulässig, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats damit einverstanden ist.
- 4. Für jedes durch die Gesellschafterversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit seiner Wahl ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Sie werden von der Hansestadt Rostock benannt und entsandt.
- Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in M-V. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- 3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne Einhaltung dieser Frist ist zulässig, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats damit einverstanden ist.
- 4. Für **jedes entsandte** Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit Entsendung ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Ein Ersatzmitglied kann

seiner Amtszeit wegfällt. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Aufsichtsratsmitglieds.	Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden
§ 15 Konstituierung des Aufsichtsrates	§ 15 Konstituierung des Aufsichtsrates
 Nach Bestellung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Amtszeit des Aufsichtsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende. 	unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Amtszeit des Aufsichtsrates eine Vorsitzende oder einen
Scheiden im Laufe der Amtszeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.	Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Für die Einberufung seiner Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und die Durchführung der Sitzungen gelten nachfolgende Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können zusätzliche Regelungserfordernisse festgelegt werden.
- 2. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat eine Teilnahme verlangt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat kann außerdem Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
- 3. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (oder einen von ihnen) mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlussfassung

- Der Aufsichtsrat setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Für die Einberufung seiner Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und die Durchführung der Sitzungen gelten nachfolgende Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können zusätzliche Regelungserfordernisse festgelegt werden.
- 2. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat eine Teilnahme verlangt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat kann außerdem Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
- 3. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (oder einen von ihnen) mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der

- Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, aus denen er sich zusammensetzt, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht den Ausschlag; der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet jedoch, ob in einem solchen Fall die Abstimmung wiederholt wird. Er ist berechtigt, die Sitzung um maximal eine Woche zu vertagen.
- Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt wurden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden, darf ein Beschluss über dieses Thema nur gefasst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit geben, zu der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist nachträglich zuzustimmen.

- Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, aus denen er sich zusammensetzt, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht den Ausschlag; der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet jedoch, ob in einem solchen Fall die Abstimmung wiederholt wird. Er ist berechtigt, die Sitzung um maximal eine Woche zu vertagen.
- Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt wurden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden, darf ein Beschluss über dieses Thema nur gefasst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist nachträglich zuzustimmen.

- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 7. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats herbeiführen. indem sie/er schriftliche, telegraphische oder telefonische Erklärungen einholt, sofern kein Mitglied innerhalb anderes einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist diesem Vorgehen widerspricht.
- 8. Informationen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind allen Aufsichtsratsmitgliedern uneingeschränkt zugänglich.
- 9. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abgegeben.
- Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats herbeiführen. indem sie/er schriftliche, telegraphische oder telefonische Erklärungen einholt, sofern kein anderes Mitalied innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist diesem Vorgehen widerspricht.
- Informationen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind allen Aufsichtsratsmitgliedern uneingeschränkt zugänglich.
- Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abgegeben.
- Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 73 (1) Ziff. 6 KV M-V Im Gesellschaftsvertrag ist ein Teilnahmerecht des Bürgermeisters an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu verankern.	11. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Beteiligungscontrollings der Hansestadt Rostock soll an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende etwas anderes bestimmt.	11. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Beteiligungscontrollings der Hansestadt Rostock soll an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende etwas anderes bestimmt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter hat in den Aufsichtsratssitzungen ein uneingeschränktes Teilnahmerecht.
	12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Public Corporate Governance Kodex umzusetzen.	12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Public Corporate Governance Kodex umzusetzen.
	§ 17 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	§ 17 Zustimmungsbedürftige Geschäfte
	Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören: die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses an die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses die Prüfung des Wirtschaftsplanes und	Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören: die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses an die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses die Prüfung des Wirtschaftsplanes

- die Fassung einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung
- die Empfehlung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen an die Gesellschafterversammlung
- die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben
- die Etablierung von Zustimmungsvorbehalten analog § 111 IV AktG.
- Der Aufsichtsrat beschließt über zustimmungspflichtige Geschäfte, insbesondere über:
 - die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung
 - Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
 - Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen
 - die Grundzüge der Festsetzung der Eintrittspreise sowie die Abonnementbedingungen vor einer Theatersaison
 - der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden

- und die Fassung einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung
- die Empfehlung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen an die Gesellschafterversammlung
- die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben
- die Etablierung von Zustimmungsvorbehalten analog § 111 IV AktG.
- Der Aufsichtsrat beschließt über zustimmungspflichtige Geschäfte, insbesondere über:
 - die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung
 - Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
 - Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen
 - die Grundzüge der Festsetzung der Eintrittspreise sowie die Abonnementbedingungen vor einer Theatersaison
 - der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden

Wertgrenze

- die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze, sofern diese außerhalb des jeweiligen beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplans liegen
- den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen an einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze.
- 3. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte Aufschub dulden. darf die keinen Geschäftsführung mit Zustimmuna der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - oder im Verhinderungsfall ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seiner Stellvertreters – selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Wertgrenze

- die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze, sofern diese außerhalb des jeweiligen beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplans liegen
- den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen an einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze.
- 3. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden. darf die Geschäftsführung mit Zustimmuna der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - oder im Verhinderungsfall ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seiner Stellvertreters – selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich; der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich; der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.

§ 19 Haftung Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz entsprechend mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie Weisungen der Gesellschafterinnen oder	§ 19 Haftung Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz entsprechend mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie Weisungen der Gesellschafterinnen oder
§ 20 Ort Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	§ 20 Ort Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
§ 21 Einberufung der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung wird mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekenntnis mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch die Geschäftsführung einberufen. In dieser Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht eingeschlossen. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die	eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekenntnis mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch die Geschäftsführung einberufen. In dieser Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht eingeschlossen. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der

Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in einem solchen Fall in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.	die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in einem solchen Fall in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
§ 22 Leitung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte	§ 22 Leitung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte
 Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie benennt für jede Sitzung einen Schriftführer. 	 Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie benennt für jede Sitzung einen Schriftführer.
 Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmungen. 	 Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmungen.
 Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen Insbesondere folgende Angelegenheiten: 	Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen Insbesondere folgende Angelegenheiten:
a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages	a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren	 b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
c) die Anforderungen und Rückzahlungen von Nachschüssen	c) die Anforderungen und Rückzahlungen von Nachschüssen
d) die Einforderung von Einzahlungen auf	d) die Einforderung von Einzahlungen auf

	das Stammkapital		das Stammkapital
е	Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern	e)	Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern
f)	Erlass einer Geschäftsweisung für die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat	f)	Erlass einer Geschäftsweisung für die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat
g	generelle Befreiung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung	g)	generelle Befreiung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung
h	Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen oder Prokuristen	h)	Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen oder Prokuristen
i)	die Berufung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern		
j)	Festlegung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat	i)	Festlegung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat
k)	Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung	j)	Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
l)	Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer	k)	Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer

 m) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen 	I) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
n) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte	m) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte
 Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses 	n) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses
p) Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers	o) Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
q) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes	p) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
r) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans	q) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans
s) Entscheidungen über Planabweichungen.	r) Entscheidungen über Planabweichungen.

§ 23 Stimmrecht, Beschlussfassung

- Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafterinnen und/oder Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 von Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst der Tagesordnung werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 20

§ 23 Stimmrecht, Beschlussfassung

- Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafterinnen und/oder Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 von Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht. so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Beschlüsse können nur über Gegenstände Tagesordnung qefasst werden. der Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei der Tage vor

festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über den in der auf Versammlung gestellten Antrag Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist Eilfällen entbehrlich. wenn Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.

Gesellschafterversammlung in der in § 20 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer Aufsichtsrates. oder des Zur Beschlussfassung der über den in Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist Eilfällen entbehrlich. wenn Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.

§ 24 Ordentliche Gesellschafterversammlung

- 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
- Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 24 Ordentliche Gesellschafterversammlung

- Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 25 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen,
- b) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
- sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- d) die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung widerrufen werden soll,
- e) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 25 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen,
- b) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
- sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- d) die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung widerrufen werden soll,
- e) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 26 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss

- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen. Für Notwendigkeit die einer Nachtragswirtschaftsplanung gelten die Vorschriften der KV M-V entsprechend.

 Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

§ 26 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss

- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- **2.** Die Geschäftsführerinnen oder jährlich Geschäftsführer haben einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern Landes aufzustellen und der Hansestadt Rostock zur Kenntnis zu geben. Dabei hat sich das Unternehmen an den Terminstellungen der Hansestadt Rostock zu orientieren. Für Notwendiakeit die einer Nachtragswirtschaftsplanung gelten die Vorschriften der KV M-V entsprechend.
- 3. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

§ 73 (1) Ziffer 2 KV M-V Im Gesellschaftsvertrag zu regeln, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für Große Kapitalgesellschaften soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten.

- Geschäftsführerinnen Die oder Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des **Buches** des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen und der gesetzlichen Bestimmungen Jahresabschluss einen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- 5 Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht Abschlussprüfers des unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock machen wollen.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des 3. **Buches** des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen und der gesetzlichen Bestimmungen Jahresabschluss einen (Bilanz. Gewinn- und Verlustrechnung. Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- 5. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht Abschlussprüfers des unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes Aufsichtsrat dem vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock, machen wollen.

§ 73 (1) Ziff. 8 KV M-V Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB im Blick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB keine Anwendung finden. § 286 Abs. 4 und 288 des
 Handelsgesetzbuches finden im Hinblick
 auf die Angaben nach § 285 Nr. 9
 Buchstabe a und b des
 Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§ 73 (1) Ziff. 7 KV M-V

Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass die Beteiligung an anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

§ 71 (2) Satz 2 KV-MV Durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist sicherzustellen, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder an Weisungen und Richtlinien Der Gemeindevertretung gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

§ 27 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- 1. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung solchen einer Beteiliauna. deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie - die Beteiligung betreffend - ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung: Unternehmensgegenstand; Änderung Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- 2. Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis eines Bürgerschaftsbeschlusses entsendet worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- 3. **Die** von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

	§ 27 Offenlegung/Veröffentlichung /Bekanntmachung	§ 28 Offenlegung/Veröffentlichung /Bekanntmachung
	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hansestadt Rostock veröffentlicht.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hansestadt Rostock veröffentlicht.
	2. Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelgesetzbuches anzuwenden.	4. Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.
	§ 28 Prüfung der Gesellschaft	§ 29 Prüfung der Gesellschaft
§ 73 (1) Ziffer 2 KV M-V Im Gesellschaftsvertrag zu regeln, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten.	Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.	Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
	2. Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. GmbH, HGB, KPG) und hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.	2. Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. GmbH, HGB, KPG) und hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

§ 73 Abs. 1 Ziff. 3 Der Gemeinde in dem Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 Abs. 1 HHGrG eingeräumt. § 73 Abs. 1 Ziff. 4 Der Gemeinde und der	 Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen. Unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 bis 3 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock, dem im übrigen die Rechte nach § 54 in Verbindung mit § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumte 	 Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen. Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
Rechtsaufsichtsbehörde im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des HHGr.G vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.	werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von der Stadtverwaltung erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.	Unabhängig von der Prüfung nach Abs. 1 und 3 kann das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von der Stadtverwaltung erlassenen Rechnungsprüfungsordnung prüfen.
	§ 29 Kosten, Steuer	<mark>§ 30</mark> Kosten, Steuer
	Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern.	Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern.
	§ 30 Schlussbestimmungen	§ 31 Schlussbestimmungen
	Soweit in diesem Gesellschaftervertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder	Soweit in diesem Gesellschaftervertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder

- auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle unwirksamen der Bestimmuna ailt dieieniae wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinne und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dieienige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinne und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gesellschaftsvertrag der Volkstheater Rostock GmbH laut Beschluss der Bürgerschaft vom 03.06.2015 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/BV/0719

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Volkstheater Rostock GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft dient der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2. Gesellschaftszweck ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters sowie die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater sowie die Darbietung von Konzerten. Es soll durch künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen und Konzerte volksbildend wirken und das Verständnis breiter Bevölkerungsschichten für die Theaterund Musikkultur wecken und vertiefen.
- 3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind den öffentlichen Zweck des Unternehmens unmittelbar zu fördern, insbesondere der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes dienen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 € (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).

- 2. Die Hansestadt Rostock übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 3. Es ist beabsichtigt, weitere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 4. Mehrere Gesellschaftsanteile einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind und eine Nachschusspflicht nicht besteht, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr ab dem Jahr 2012. Für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

- 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3. Bei seinem Ausscheiden erhält die Gesellschafterin oder der Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).
- 6. Soweit die Gesellschaft an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 7 b AO und im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendungen auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen.

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung des Gesellschaftervertrages und Auflösung der Gesellschaft

- Dieser Gesellschaftervertrag kann von jeder Gesellschafterin oder jedem Gesellschafter mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31. Juli des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Juli 2012, gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 2. Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, so ist sie/er verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil auf eine(n) oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder auf eine(n) von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils.

- 3. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- 4. Im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- 5. Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

§ 7 Vermögensbindung/Vermögensanfall

- 1. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
- 2. Soweit das Gesellschaftsvermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage übersteigt, fällt es der Hansestadt Rostock zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke zu.

§ 8 Liquidation

- Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und wird von der Geschäftsführung durchgeführt. Auf Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann die Liquidation auch auf andere Personen übertragen werden.
- 2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Liquidatorinnen oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Liquidatorinnen oder Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

§ 9 Finanzierung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft erhält von den Gesellschafterinnen oder den Gesellschaftern einen jährlich festzulegenden Zuschuss als Verlustausgleich. Darüber hinaus leitet die Hansestadt Rostock Mittel, die ihr das Land für Theaterbetriebe zur Verfügung stellt (z. B. im Wege des Vorwegabzugs nach § 10c FAG), an die Gesellschaft weiter.
- 2. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführerinnen; der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung)
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- 3. Hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden auf die Dauer der Bestellung (Abs. 2) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung ist in besonderer Weise dem Gesellschaftszweck verpflichtet.
- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftervertrag und Geschäftsordnung.
- 3. Den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und berichten über die Angelegenheiten der Gesellschaft, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.
- 5. Den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern ist vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens schriftlich durch die Geschäftsführung zu berichten. Ihnen sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen benötigen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aus sonstigen wichtigen Anlässen rechtzeitig zu informieren. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

- 6. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Die verlangte Auskunft erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 7. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Public Corporate Governance Kodex für die Hansestadt Rostock umzusetzen.

§ 13 Vertretung

- 1. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- 2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden von der Hansestadt Rostock benannt und entsandt. Zwei Mitglieder werden als Vertreter oder Vertreterin von der Belegschaft der Volkstheater Rostock GmbH gemäß § 100 (3) Aktiengesetz benannt und entsandt.
- 2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in M-V. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- 3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne Einhaltung dieser Frist ist zulässig, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats damit einverstanden ist.
- 4. Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit Entsendung ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Aufsichtsratsmitglieds.

§ 15 Konstituierung des Aufsichtsrates

 Nach Entsendung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Amtszeit des Aufsichtsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende. 2. Scheiden im Laufe der Amtszeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlussfassung

- Der Aufsichtsrat setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Für die Einberufung seiner Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und die Durchführung der Sitzungen gelten nachfolgende Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können zusätzliche Regelungserfordernisse festgelegt werden.
- 2. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat eine Teilnahme verlangt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat kann außerdem Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
- 3. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (oder einen von ihnen) mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, aus denen er sich zusammensetzt, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht den Ausschlag; der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet jedoch, ob in einem solchen Fall die Abstimmung wiederholt wird. Er ist berechtigt, die Sitzung um maximal eine Woche zu vertagen.
- 5. Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt wurden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden, darf ein Beschluss über dieses Thema nur gefasst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist nachträglich zuzustimmen.
- 6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 7. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats herbeiführen, indem sie/er schriftliche, telegraphische oder telefonische Erklärungen einholt, sofern kein anderes Mitglied innerhalb einer angemessenen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist diesem Vorgehen widerspricht.

- 8. Informationen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind allen Aufsichtsratsmitgliedern uneingeschränkt zugänglich.
- 9. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abgegeben.
- 10. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- 11. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Beteiligungscontrollings der Hansestadt Rostock soll an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende etwas anderes bestimmt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter hat in den Aufsichtsratssitzungen ein uneingeschränktes Teilnahmerecht.
- 12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Public Corporate Governance Kodex umzusetzen.

§ 17 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:
 - die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
 - die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses an die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer
 - die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes und die Fassung einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung
 - die Empfehlung zur Bestellung, Anstellung, Vertragsänderung und Abberufung von Geschäftsführern an die Gesellschafterversammlung
 - die Empfehlung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen an die Gesellschafterversammlung
 - die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben
 - die Etablierung von Zustimmungsvorbehalten analog § 111 IV AktG.
- 2. Der Aufsichtsrat beschließt über zustimmungspflichtige Geschäfte, insbesondere über:
 - die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung
 - Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
 - Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen
 - die Grundzüge der Festsetzung der Eintrittspreise sowie die Abonnementbedingungen vor einer Theatersaison
 - der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze
 - die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze, sofern diese außerhalb des jeweiligen beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplans liegen
 - den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen an einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze.

3. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – oder im Verhinderungsfall ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seiner Stellvertreters – selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich; der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.

§ 19 Haftung

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz entsprechend mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie Weisungen der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter folgen.

§ 20 Ort

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 21 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekenntnis mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch die Geschäftsführung einberufen. In dieser Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht eingeschlossen. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in einem solchen Fall in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 22 Leitung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie benennt für jede Sitzung einen Schriftführer.
- 2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmungen.

- 3. Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen Insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
 - c) die Anforderungen und Rückzahlungen von Nachschüssen
 - d) die Einforderung von Einzahlungen auf das Stammkapital
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern
 - f) Erlass einer Geschäftsweisung für die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat
 - g) generelle Befreiung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung
 - h) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen oder Prokuristen
 - i) Festlegung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat
 - j) Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
 - I) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
 - m) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - o) Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
 - p) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - q) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans
 - r) Entscheidungen über Planabweichungen

§ 23 Stimmrecht, Beschlussfassung

- Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafterinnen und/oder Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 von Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 20 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen entbehrlich, wenn alle Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.

§ 24 Ordentliche Gesellschafterversammlung

- 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
- Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 25 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen,
- b) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
- c) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- d) die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung widerrufen werden soll,
- e) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 26 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss

- Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- 2. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen und der Hansestadt Rostock zur Kenntnis zu geben. Dabei hat sich das Unternehmen an den Terminstellungen der Hansestadt Rostock zu orientieren. Für die Notwendigkeit einer Nachtragswirtschaftsplanung gelten die Vorschriften der KV M-V entsprechend.
- 3. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.
- 4. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen und der gesetzlichen Bestimmungen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- 5. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock machen wollen.
- 6. § 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§ 27 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- 1. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Beteiligung betreffend ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung; Änderung Unternehmensgegenstand; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis eines Bürgerschaftsbeschlusses entsendet worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- 3. Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

Offenlegung/Veröffentlichung/Bekanntmachung

- 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hansestadt Rostock veröffentlicht.
- 2. Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

§ 29 Prüfung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- 2. Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. GmbH, HGB, KPG) und hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.
- 3. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
- 4. Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Unabhängig von der Prüfung nach Abs. 1 und 3 kann das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von der Stadtverwaltung erlassenen Rechnungsprüfungsordnung prüfen.

§ 30 Kosten, Steuer

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern.

§ 31 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit in diesem Gesellschaftervertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinne und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.